



Politische Gemeinde  
Hefenhofen

# **Gebührenreglement und Gebührentarif**

vom 1. Januar 2018

# Gebührenreglement und Gebührentarif

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gebührenreglement</b>			
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel	Seite
	Grundsätze	1	3
	Ausnahme	2	3
	Gebührenfestsetzung	3	3
	Erhöhung der Gebühren	4	3
	Haftung	5	3
	Vorschuss	6	3
	Stundung und Erlass	7	3
	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	8	3
	Anpassung an Teuerung	9	4
II	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Aufhebung bisheriges Recht	10	4
	Inkrafttreten	11	4
<b>Gebührentarif</b>		Ziffer	Seite
	Allgemeine Verwaltung	1	5
	Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht	2	5
	Ordnungsdienste	3	6
	Gewerbe und Handel	4	6
	Soziale Wohlfahrt	5	7
	Bauwesen	7	7
	Verschiedenes	8	7
	Steueramt / Finanzverwaltung	9	8
<b>Anhang 1</b>			
	Gebühren Einbürgerungswesen		9

# Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Hefenhofen das nachfolgende Gebührenreglement sowie einen Gebührentarif:

	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>
Grundsätze	<b>Art. 1</b> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.</li><li>Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im nachfolgenden Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.</li><li>Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.</li></ol>
Ausnahme	<b>Art. 2</b> Für Dienstleistungen des Fürsorgeamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
Gebührenfestsetzung	<b>Art. 3</b> Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
Erhöhung der Gebühren	<b>Art. 4</b> In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren angemessen erhöht werden.
Haftung	<b>Art. 5</b> Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.
Vorschuss	<b>Art. 6</b> <ol style="list-style-type: none"><li>Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden.</li><li>Wird der Vorschuss innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.</li></ol>
Stundung und Erlass	<b>Art. 7</b> <ol style="list-style-type: none"><li>Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder Stundung gewährt werden.</li><li>Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.</li></ol>
Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	<b>Art. 8</b> <ol style="list-style-type: none"><li>Gebührensätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Politischen Gemeinde abgeändert werden.</li><li>Bei Gebührensätze, welche im Tarif mit "B min ." oder "K min ." bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes-bzw. kantonalem</li></ol>

Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max." oder "K max." bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Anpassung an  
Teuerung

Art. 9

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

Aufhebung bishe-  
riges Recht

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement vom 21. Juni 2001.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident  
Andreas Diethelm

Die Gemeindegeschreiberin  
Nadja Flammer

Genehmigt vom Gemeinderat am: 05.09.2017  
Inkraftgesetzt auf den 01.01.2018

# Gebührentarif

## 1 ALLGEMEINE VERWALTUNG

### 10 Auskünfte, Zeugnisse

100	mündliche Auskünfte	unentgeltlich
101	schriftliche Auskünfte	Fr. 15.00
102	Auskünfte mit Aktenstudium, je nach Zeitaufwand	Fr. 50.00 bis Fr. 500.00
103.1	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	
	- für Einwohner der PG Hefenhofen	unentgeltlich
	- für auswärts wohnhafte Kunden	Fr. 2.00 pro Seite, min. Fr. 10.00
104	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 20.00

### 11 Drucksachen, Schreibgebühren

110	Reglemente der Gemeinde, Zonenplan (gedruckt)	Fr. 10.00
111	Vereinsliste	unentgeltlich
112	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
113	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
114	Listen / Etiketten an Kirchgemeinden / div. Organisationen	min. Fr. 20.00 pro Selektion, je nach Aufwand
115	Farbkopien (für private, ohne Zusammenhang mit der Gemeinde)	
	- A4 schwarz/weiss	Fr. 0.20
	- A4 farbig	Fr. 1.00
	- A3 schwarz/weiss	Fr. 0.40
	- A3 farbig	Fr. 2.00

### 12 Entscheid, Bewilligung, Genehmigung

120	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr. 20.00 bis Fr. 500.00
-----	--	--------------------------

### 13 Zustellgebühr

130	Porto	Fr. 1.00 bis Fr. 10.00
-----	-------	------------------------

## 2 EINWOHNERKONTROLLE, BÜRGERRECHT

### 20 Allgemeines

200	Wohnsitzbestätigung	Fr. 5.00
201	Leumundszeugnis	Fr. 10.00
202	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
203	Personalbestätigung für Lernfahrausweis	unentgeltlich
204	Lebensbescheinigung / Personalbestätigungen	unentgeltlich
205	Busse wegen Verstoss der persönlichen Meldepflicht gem. § 7 Zif. 1, Gesetz über das Einwohnerregister	Fr. 100.00

## 20 Schweizer

200	Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des Heimatausweises	Fr. 20.00
201	Nachsenden eines Heimatscheines	Fr. 10.00*
201	Identitätskarten:	
	- Erwachsene	B* Fr. 70.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	B* .....Fr. 35.00
203	Heimatausweis	unentgeltlich

## 21 Ausländer

210	Bewilligungserteilung/Verlängerung der Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	gemäss Rechnung des kant. Ausländeramtes plus Fr. 10.00 / Einzelperson bzw. Fr. 20.00 / Familie
211	Familiennachzuggesuche	Fr. 15.00
212	Mahnung für Gebühren Ausländeramt	Fr. 10.00
213	Bearbeitung Besuchsaufenthalt	Fr. 10.00

## 22 Einbürgerung

220	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts	gem. Anhang 1
-----	--	---------------

## 23 Bestattungsamt

230	Gebühren für Friedhof und Bestattungswesen	effektive Kosten, abzüglich Gemeindebeitrag: bei Erdbestattung: Fr. 950.00 bei Kremation: Fr. 1'200.00
-----	--	---

## 3 ORDNUNGSDIENSTE

### 30 Feuerschutz, Ölwehr

300	Feuerwehr	gem. Feuerschutzreglement
301	Fremdarbeiten der Feuerwehr	gem. Feuerschutzreglement
302	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage	Fr. 100.00; sind die Einsatzkosten höher, wird der effektive Aufwand verrechnet
303	Entfernung von Wespen- und Hornissennester	effektiver Aufwand

## 4 GEWERBE UND HANDEL

### 40 Gastgewerbe K

400	Einmalige Gebühren für die Patent- oder Bewilligungserteilung	gemäss § 37 Gastgewerbegesetz
401	Jährliche Abgaben auf gebrannten Wassern	gemäss § 39 Gastgewerbegesetz und § 28 ff. Verordnung
402	Dekorationskontrollen	Fr. 60.00

403	Freinacht		Fr. 40.00
404	Verlängerung		Fr. 20.00
405	Gebühren für Spiel- und Geschicklichkeitsspielautomaten	gemäss § 18 ff. Spielbetriebsgesetz	
<b>42</b>	<b>Verschiedenes</b>		
420	Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen und Märkte	ortsansässige Vereine und Institutionen unentgeltlich	
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>		
<b>50</b>	<b>Berufsbestand / Beistand/ Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung</b>		
500	Berufsbeistand / Beistand / Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung	in Anlehnung an § 88 der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) - pro Monat mindestens Fr. 50.00	
<b>7</b>	<b>BAUWESEN</b>		
	Gemäss Beitrags- und Gebührenreglement 2012		
<b>8</b>	<b>VERSCHIEDENES</b>		
800	Mahngebühr (ausgenommen im Steuerwesen), ab der 2. Mahnung, pro Mahnung		Fr. 10.00
810	Amtliche Wohnungsabnahme - pro Stunde und Person - angebrochene Stunden werden voll verrechnet		Fr. 50.00
820	Hundesteuer für einen Hund	(K min. Fr. 80.00)	Fr. 80.00
821	Hundesteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	(K min. Fr. 130.00)	Fr. 160.00
830	Versand SBB-Tageskarten (einschreiben)		Fr. 10.00
830	Inserat Gemeindeblatt ¼ Seite		Fr. 30.00 Einheimische Fr. 50.00 Auswertige
	Inserat Gemeindeblatt ¼ Seite farbig		Fr. 40.00 Einheimische Fr. 60.00 Auswertige
	Inserat Gemeindeblatt ½ Seite		Fr. 55.00 Einheimische Fr. 75.00 Auswertige
	Inserat Gemeindeblatt ½ Seite farbig		Fr. 70.00 Einheimische Fr. 90.00 Auswertige
	Jahresabonnement	10% Rabatt auf den Gesamtbeitrag	

## 9 STEUERAMT / FINANZVERWALTUNG

### 90 Steueramt

900	Steuerausweis	unentgeltlich
901	Steuerbestätigung für Grenzgänger (sofern in Deutschland eine Gebühr erhoben wird)	Fr. 10.00
902	Auskünfte für Banken, Treuhandgesellschaften etc.	Fr. 20.00
903	Steuerteilung unter Ehegatten (auf Verlangen des Pflichtigen)	effektiver Aufwand, mind. Fr. 80.00
904	Wiederbeschaffung von eingereichten Original-Dokumenten aus dem kantonalen Steuerarchiv	effektive Kosten für die Wiederbeschaffung
905	Löschung und/oder Rückzug Betreibungsregistereintrag (die Gebühr ist im Voraus zu entrichten)	Fr. 50.00
906	Besondere Dienstleistungen des Steueramts im Auftrag des Steuerpflichtigen (Aktenstudium, Archivnachforschungen, besondere Beratung, etc.)	effektiver Aufwand, mind. Fr. 80.00

\*inkl. Porto

Hefenhofen, 5. September 2017

Der Gemeindepräsident  
Andreas Diethelm

Die Gemeindegemeinschafterin  
Nadja Flammer

Genehmigt vom Gemeinderat am: 5. September 2017  
Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2018



# Anhang 1

## Gebühren Einbürgerungswesen

1. Die Politische Gemeinde Hefenhofen erhebt für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Gebühren nach Massgabe von Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.
2. Die Gebühren betragen:

– Schweizer Bürger bzw. Schweizer Bürgerin	Fr. 400.00
– Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
– ausländische(r) Staatsangehörige(r) bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00
– ausländische(r) Staatsangehörige(r) ab dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00
– ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil das Bürgerrecht erwerben, sind in den vorstehenden Gebühren inbegriffen.

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann der Gemeinderat die vorstehenden Gebühren um bis zu 200 Franken erhöhen. Keine Gebühren erhoben werden für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

3. Die Gebühren werden bei der Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.
4. Wird das Einbürgerungsgesuch vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bzw. vor der Behandlung an der Gemeindeversammlung zurückgezogen oder abgeschrieben, sind folgende Gebühren zu entrichten:

– bei Rückzug oder Abschreibung vor dem Gespräch mit dem Gemeinderat	50 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
– bei Rückzug oder Abschreibung nach dem Gespräch mit dem Gemeinderat	75 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
5. Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Stimmberechtigten ist die volle Gebühr zu entrichten.

Hefenhofen, 5. September 2017

Der Gemeindepräsident  
Andreas Diethelm

Die Gemeindeschreiberin  
Nadja Flammer

Genehmigt vom Gemeinderat am: 5. September 2017  
Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2018